













# Die neuen Fahrerlaubnisklassen

Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenwagen oder einen Personenkraftwagen zur Personenbeförderung führt, bedarf **zusätzlich** einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV).

Klasse		Fahrzeugmerkmale	
AM		<b>Zweirädrige Kleinkrafträder</b> (auch mit Beiwagen)	nicht mehr als 45 km/h*, elektrische Antriebsmaschine oder Verbrennungsmotor mit nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW (Elektromotoren).
		<b>Fahrräder mit Hilfsmotor</b>	die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.
A1		<b>Dreirädrige Kleinkrafträder</b> und <b>vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</b>	nicht mehr als 45 km/h*, nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Fremdzündungsmotoren), nicht mehr als 4 kW maximale Nutzleistung (andere Verbrennungsmotoren) bzw. nicht mehr als 4 kW maximale Nenndauerleistung (Elektromotoren); bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen außerdem nicht mehr als 350 kg Leermasse.
		<b>Krafträder</b> (auch mit Beiwagen)	nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> Hubraum, nicht mehr als 11 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zum Gewicht übersteigt nicht 0,1 kW/kg
A2		<b>Dreirädrige Kraftfahrzeuge</b>	mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und bis zu 15 kW Leistung.
A2		<b>Krafträder</b> (auch mit Beiwagen)	nicht mehr als 35 kW Motorleistung und einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Krafttrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.
A		<b>Krafträder</b> (auch mit Beiwagen)	mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum oder mehr als 45 km/h*
A		<b>Dreirädrige Kraftfahrzeuge</b>	mehr als 15 kW Leistung sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und mit mehr als 15 kW Leistung.
B		<b>Kraftfahrzeuge**</b>	nicht mehr als 3.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg*** oder mit Anhänger über 750 kg***, sofern 3.500 kg*** der Kombination nicht überschritten wird). Auch bei dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung > 15 kW, nur wenn der Fahrerlaubnisinhaber mindestens 21 Jahre alt ist.
BE		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse B und Anhänger oder Sattelanhänger	Anhänger oder Sattelanhänger nicht mehr als 3.500 kg***.
C1		<b>Kraftfahrzeuge****</b>	mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***)
C1E		<b>besondere Zweckbestimmung****</b>	mit mehr als 750 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.
		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse C1 und Anhänger oder Sattelanhänger	mit mehr als 750 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.
C		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse B u. Anhänger od. Sattelanhänger	mit mehr als 3.500 kg***, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.
		<b>besondere Zweckbestimmung****</b>	mit mehr als 3.500 kg***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger nicht mehr als 750 kg***).
CE		<b>Kraftfahrzeuge***</b>	mit mehr als 3.500 kg***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger nicht mehr als 750 kg***).
CE		<b>besondere Zweckbestimmung****</b>	mit mehr als 750 kg***.
D1		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse C u. Anhängern od. einem Sattelanhänger	mit mehr als 750 kg***.
D1E		<b>Kraftfahrzeuge**</b>	die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).
D		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse D1 und einem Anhänger	mit mehr als 750 kg***.
D		<b>Kraftfahrzeuge**</b>	die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg***).
DE		<b>Fahrzeugkombination:</b> Zugfahrzeug Klasse D und einem Anhänger	von mehr als 750 kg***.
T		<b>Zugmaschinen*</b>	nicht mehr als 60 km/h*, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit nicht mehr als 40 km/h*, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).
L		<b>Zugmaschinen*</b>	bauartbestimmt zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und für solche Zwecke eingesetzt, nicht mehr als 40 km/h*
		<b>Fahrzeugkombinationen:</b> Zugmaschinen und Anhängern	wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
L		<b>selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge und Kombinationen</b>	nicht mehr als 25 km/h*

\* bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

\*\* ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A

\*\*\*zulässige Gesamtmasse

\*\*\*\* ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D